Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 27. Oktober 2026
Zl. B-500-1/271026/PI,SP

GZ: 2026-0.768.531

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (BGBl. I Nr. 144/2011) verbietet derzeit eine dauerhafte geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid („Carbon Capture and Storage“) in Österreich. Nach den Plänen der Bundesregierung soll dieses Verbot nun aufgehoben und die unterirdische Speicherung von Kohlenstoffdioxid künftig ermöglicht werden. Hintergrund ist unter anderem der Evaluierungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2024. Darin wird die Auffassung vertreten, dass die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid nach dem internationalen Stand der Technik sicher umgesetzt werden könne und unter Auflagen zugelassen werden solle. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf soll hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Österreichischer Gemeindebund

Der Österreichische Gemeindebund hat gegen das gegenständliche Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände.

1. Aus kommunaler Sicht lässt der Entwurf jedoch die Einbindung der Standortgemeinden vermissen und wird in den folgenden beiden Fällen deshalb deren Einbindung gefordert.

   - Nach § 9 Abs. 1 sowie § 14 Abs 1 KSp-G-Entwurf kommt im Verfahren betreffend die Explorationsberechtigung und die Explorationsgenehmigung der Berechtigungswerber:in, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie den Inhaber:innen konkurrierender, individuell eingeräumter Rechte Parteistellung zu. Die Gemeinden werden in diesen Bestimmungen – ebenso wie an anderer Stelle des Entwurfs – nicht als Parteien genannt. Ihnen kommt daher nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf weder eine Parteistellung noch ein Anhörungsrecht zu. Aufgrund der möglichen Betroffenheit der Gemeinden bzw. der Bürger ist dies mehr als ungenügend.

     Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass eine Einbindung der Standortgemeinden zumindest in Form eines Anhörungsrechts gesetzlich statuiert werden.

   - Im Falle von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten beim Betrieb sind die Behörden unverzüglich zu informieren und notwendige Abhilfemaßnahmen zu setzen (§ 29 Abs. 1 KSp-G-Entwurf). Der Entwurf lässt jedoch offen, inwieweit die betroffenen Gemeinden in einem solchen Fall (z.B. um rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung setzen zu können) informiert bzw. eingebunden werden.

Österreichischer Gemeindebund

Der Entwurf lässt zudem außer Acht, dass bei erheblichen Störungen primär die betroffenen Gemeinden und ihre Einsatzkräfte (z.B. die örtlichen Feuerwehren) gefordert sind, da nur diese rasch und wirksam erste notwendige Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und die Einrichtungen der Gemeinden treffen können. Es ist daher völlig unverständlich, dass die Gemeinden bei Betriebsstörungen gar nicht eingebunden werden sollen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert deshalb, dass im Falle von Unregelmäßigkeiten im Betrieb eine Meldeverpflichtung an die betroffenen Gemeinden im Entwurf aufgenommen wird. Darüber hinaus wird gefordert, dass Gemeinden im Falle eines Einsatzes nach dem vorliegenden Gesetz für ihre Aufwendungen schadlos zu halten sind (analog zur Kostentragungsbestimmung nach § 41a Forstgesetz 1975 sowie der dazu erlassenen Verordnung).

2. Abschließend ist noch auf die im Entwurf enthaltene Duldungspflicht einzugehen. Nach §§ 18 und 25 KSp-G-Entwurf haben Grundeigentümer:innen sowie sonstige dingliche Berechtigte die Benützung ihrer Grundstücke für Explorationsmaßnahmen sowie die Speicherung in mehr als 300 m Tiefe entschädigungslos zu dulden.

   In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an Grund und Boden sich grundsätzlich unbegrenzt in die Tiefe erstreckt. Freilich gibt es dazu gesetzliche Ausnahmen etwa nach dem Mineralstoffgesetz für dort angeführte Bodenschätze. Ansonsten ist jedoch für die Nutzung untertägiger Bereiche die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich bzw. ist für eine zwangsweise Begründung eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Österreichischer Gemeindebund

Der vorliegende Entwurf sieht keine Entschädigungen für die Grundeigentümer (oder die Gemeinden) vor; selbst im Falle von Einwirkungen durch die Speicherung nach § 25 des Entwurfes. Aus unserer Sicht ist dies – auch im Hinblick auf eine hohe Akzeptanz solcher Maßnahmen bei der Bevölkerung – problematisch, weshalb die im Entwurf enthaltene Duldungspflicht überdacht werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Bgm. DI Johannes Pressl	Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel